

## **Antrag**

**der Abgeordneten Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, Bettina Stark-Watzinger, Katja Hessel, Markus Herbrand, Frank Müller-Rosentritt, Grigorios Aggelidis, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Thomas L. Kemmerich, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Wolfgang Kubicki, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Oliver Luksic, Alexander Müller, Dr. Martin Neumann, Dr. h. c. Thomas Sattelberger, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Johannes Vogel (Olpe), Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP**

### **Verbesserte Abschreibung für digitale Wirtschaftsgüter – Steuerlicher Innovationsschub für die digitale Transformation von Unternehmen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Welt ist derzeit in rasanter Bewegung. Dies gilt in ganz besonderer Weise für den Prozess der Digitalisierung von Geschäftsmodellen bzw. Wertschöpfungsketten in den Unternehmen. Die Standortattraktivität Deutschlands und die Wettbewerbsfähigkeit seiner Unternehmen muss ständig neu austariert werden. Die Unternehmen nutzen für die Veränderung ihrer Wertschöpfungsprozesse nicht nur die neuen Technologien und mögliche Digitalisierungsansätze, sondern richten ihre Unternehmensziele bzw. -strategien und Anforderungen der Kunden im Lichte der digitalen Transformation neu aus (so genannte Industrie 4.0 bzw. Wirtschaft 4.0). Die Unternehmen haben erkannt, die Digitalisierung von Geschäftsmodellen und -prozessen ist Treiber von Innovation und Wachstum.

Während für die großen Konzerne die digitale Transformation ihrer Geschäftsprozesse bereits zum Alltag gehört, bündelt der deutsche Mittelstand gerade seine Kräfte, um diese überlebenswichtige Fortschrittsentwicklung und deren Potentiale nutzbar zu machen. Nach der Studie „Digitalisierungsindex Mittelstand“ der Deutschen Telekom AG vom November 2017 haben im Jahr 2017 rund 42 Prozent der kleineren und mittleren Unternehmen das Thema Digitalisierung inzwischen fest in ihrer Geschäftsstrategie verankert. Im Jahr 2016 war dies erst bei 27 Prozent dieser Unternehmen der Fall.

So verbuchen 80 Prozent der kleineren und mittleren Unternehmen mit einer professionellen Kundendatenbank einen höheren Umsatz und 77 Prozent eine Steigerung der Kundenbindung. Hierfür ist eine konsequente und automatisierte Nutzung von Daten zu Märkten, Kunden und Trends sowie deren systematische Analyse und Interpretation für die Unternehmen von Vorteil.

Durch die Digitalisierung von Arbeitsprozessen erhöht sich zudem die Transparenz von Wertschöpfungsketten. Unternehmen können so einfacher einen Aufbau von Wertschöpfungspartnerschaften durch Netzwerke organisieren oder Kundenbedürfnisse noch stärker in den Wertschöpfungsprozess einbeziehen.

Daher wurden allein in Deutschland im Jahr 2015 über 70 Mrd. Euro in Informations- und Kommunikationstechnologien investiert. Und nach einer gemeinsamen Studie von PricewaterhouseCoopers (PwC) und dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW) vom April 2017 wollen deutsche Unternehmen bis zum Jahr 2020 jährlich rund 31 Mrd. Euro für so genannte 4.0-Lösungen aufwenden. PwC und ZEW mahnen in diesem Zusammenhang verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen für die Unternehmen an, um den Strukturwandel in Richtung Industrie bzw. Wirtschaft 4.0 positiv zu beeinflussen. Weiter wird festgestellt, dass Frankreich seine Standortattraktivität vor dem Hintergrund der Digitalisierung signifikant dadurch steigern konnte, indem es für die Anschaffungskosten von erworbener Software einen Sofortabzug gewährt.

Die Bundesregierung muss endlich die richtigen Antworten auf diesen Mega-Trend finden. Ein Beleg für die Rückständigkeit Deutschlands in dieser Frage ist, dass die vom Bundesministerium der Finanzen am 15. Dezember 2000 veröffentlichte AfA-Tabelle (AfA: Absetzung für Abnutzung) für die allgemein verwendbaren Anlagegüter etwa für Smartphones („Mobilfunkendgeräte“) unverändert eine fünfjährige Nutzungsdauer und damit entsprechende Abschreibung festlegt.

II. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, sich gemeinsam mit den Ländern für eine Überarbeitung der Abschreibungsvorschriften einzusetzen,

- die dem Prozess der Digitalisierung von Geschäftsmodellen bzw. der digitalen Transformation von Wertschöpfungsketten eine angemessene und damit stärkere Beachtung schenkt und insbesondere
- für „digitale Innovationsgüter“ bzw. für Wirtschaftsgüter, die der digitalen Transformation dienen, eine einheitliche, maximale Nutzungsdauer von drei Jahren vorsieht;
- bei Aufwendungen zur Einführung eines betriebswirtschaftlichen Softwaresystems (ERP-Software) ebenfalls eine Nutzungsdauer von drei Jahren vorsieht und
- auch bei sonstigen, betrieblich genutzten Computerprogrammen bzw. -software eine einheitliche Nutzungsdauer von drei Jahren vorsieht, um die derzeit unterschiedliche Abschreibung von Standardsoftware und individueller Software aus Vereinfachungszwecken zusammenzuführen und den Bürokratieaufwand für Wirtschaft und Finanzverwaltung abzusenken.

Die Möglichkeit der Sofortabschreibung für so genannte Trivialprogramme soll hierdurch unberührt bleiben.

III. Die Bundesregierung wird zudem aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen,

- der die Möglichkeit der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes auch auf „digitaler Innovations-

güter“ bzw. immaterielle Wirtschaftsgüter, die der digitalen Transformation dienen, erweitert;

- der eine zeitlich befristete Erhöhung der Sofortabschreibungsgrenze für diese „digitalen Innovationsgüter“ bzw. Wirtschaftsgüter, die der digitalen Transformation dienen, auf 2.000 Euro vorsieht, um den Digitalisierungsprozess insbesondere für die kleineren Unternehmen zu beschleunigen;
- der eine zeitlich befristete Erweiterung des Investitionsabzugsbetrages nach § 7g des Einkommensteuergesetzes auf „digitale Innovationsgüter“ bzw. Wirtschaftsgüter, die der digitalen Transformation dienen, vorsieht, um die Liquiditätsversorgung und Eigenkapitalbildung kleiner und mittlerer Unternehmen zu stärken, damit diese den Digitalisierungsprozess leichter bewältigen können.

Berlin, den 27. Februar 2018

**Christian Lindner und Fraktion**

